

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

II. Zuchtrecht

1. Züchter
1. Mieter von Hündinnen zu Zuchtzwecken
2. Verkauf von belegten Hündinnen

III. Zuchtberatung, Zuchtkontrolle

1. Zuchtberatung
2. Zuchtbuchamt / Zuchtleitung
3. Zuchtwarte
4. Zuchtwartordnung

IV. Zucht, Zucht Voraussetzungen

1. Allgemeines
2. Zuchtzulassung, Körung
3. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
4. Häufigkeit der Zuchtverwendung, Wurfstärke
5. Inzestzucht
6. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde
7. Verwendung von Auslandsrüden

V. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

1. Bedeutung
2. Verzicht auf einen Zwingernamen
3. Zwingernamenschutz
4. Geltung des Zwingernamens

VI. Deckakt

1. Pflichten des Deckrüdenhalters
2. Pflichten des Hündinnenbesitzers

VII. Zuchtkontrollen und Wurfmeldungen

1. Wurfmeldung
2. Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer
3. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuchamt
4. Allgemeine Pflichten des Züchters
5. Wurfkontrolle
6. Wurfabnahme

VIII. Zuchtbuch

1. Allgemeines
2. Eintragung in das Zuchtbuch
3. Eintragungssperre
4. Anerkennung anderer Zuchtbücher
5. Angaben über Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern

IX. Ahnentafeln

1. Allgemeines
2. Eigentum an der Ahnentafeln
3. Besitzrecht
4. Beantragung der Ahnentafel
5. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)
6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
7. Eigentumswechsel

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

- X. Register**
- XI. Gebührenordnung**
- XII. Verstöße**
- XIII. Verschiedenes**
- XIV. Schlussbestimmungen**

I. Allgemeines

Zweck des Internationaler Shih Tzu Club e.V. (ISTC) ist die Reinzucht der Rasse Shih Tzu in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie die Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom ISTC erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) sind für alle Mitglieder des ISTC verbindlich.

II. Zuchtrecht

1. Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.

2. Mieter von Hündinnen zu Zuchtzwecken

2.1 Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Zuchtbuchamtes und muss züchterisch ausreichend mit der Festigung der eigenen Zuchtbasis begründet werden. Daher ist dem Zuchtbuchamt rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtverhältnis vorzulegen.

2.2 Die Hündin sollte ab dem Deckakt bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und dem Zuchtbuchamt zu bestätigen.

2.3 Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des ISTC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

3. Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter. Zuchtordnung - Internationaler Shih Tzu Club e.V.

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

III. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

1. Zuchtberatung

Vorstand und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des ISTC zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

2. Zuchtbuchamt / Zuchtleitung

2.1 Der Zuchtbuchführer / die Zuchtleitung (VIII, Abs. 1a) ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und – wo erforderlich – deren Bekämpfung zu veranlassen.

2.2 Der Zuchtbuchführer / die Zuchtleitung kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen, ist für sämtliche Wurfabnahmen und Wurfkontrollen gegenüber der Mitgliederversammlung des ISTC verantwortlich und arbeitet unmittelbar mit allen Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vernehmen in allen Belangen der Zuchtwarttätigkeit unmittelbar, u.U. auch weisungsgebend, zusammen.

3. Zuchtwarte

3.1 Der ISTC ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionspezifischen Kenntnissen der Zuchtwarte auf dem neusten Stand zu halten.

3.2 Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Weiterbildung ist der Vorstand des ISTC zuständig.

3.3 Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des ISTC von Vorstand des ISTC ernannt werden, das neben Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens drei eigene Würfe) die vom ISTC festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat.

4. Zuchtwartordnung

I. Grundsätze

1. Bestimmungen

1.1 Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt die Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der ISTC-Satzung und der ISTC-Zuchtordnung geforderte kontrollierte Zucht der Shih Tzu sicherzustellen.
Zuchtordnung - Internationaler Shih Tzu Club e.V.

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

1.2 Stellung zu den Satzungen und Ordnungen

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der ISTC-Zuchtordnung. Änderungen dieser Ordnung unterliegen denselben Anforderungen wie Änderungen der ISTC-Zuchtordnung.

2. Das Amt des Zuchtwartes und seine Ordnungen

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rasse-Hundezucht, wie sie in der F.C.I. und dem VDH betrieben werden. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

3. Begriffsdefinitionen

3.1 Zuchtleiter

Siehe Zuchtordnung § III. / Abs. 2.b)

3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die nach §7 Abs. 2.1 der VDH-Zuchtordnung vom Internationaler Shih Tzu Club e.V. zu benennenden „qualifizierten Personen“ für Wurfkontrollen und Wurfabnahmen.

3.3 Zuchtwartanwärter

Person, die zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen ist.

3.4 Wurfkontrolle (Wurfbesichtigung)

Wurfkontrollen ohne Wurfabnahme innerhalb der ersten 3 Lebenswochen, Überprüfung von Haltungsbedingungen und ggf. Auflagen.

3.5 Wurfabnahmen

Die Kontrolle eines Wurfes, der Aufzuchtbedingungen, der übrigen Zuchttiere und der Mutterhündin etc. nach der ISTC-Zuchtordnung. Sie beinhaltet die Tätowierung der Welpen bzw. die Kontrolle der Tätowierungsnummern, wenn die Tätowierung von Dritten vorgenommen wurde.

3.6 Neuzwingerabnahme

Die erstmalige Kontrolle einer neuen Zuchtstätte. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchttiere sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Neuzüchters zu prüfen und Hilfen aufzuzeigen.

3.7 Kontrollen von Zuchtstätten

Anlaßkontrollen einer Zuchtstätte um Verdachtsmomente zu erhärten bzw. zu entkräften oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen.

II. Tätigkeiten des Zuchtwartes

1. Aufgaben des Zuchtwartes

1.1 Beratung der Züchter

Beratung der Züchter hinsichtlich Art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

Zuchtordnung - Internationaler Shih Tzu Club e.V.

1.2 Kontrollmaßnahmen

Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Neuzwingerbesichtigung und Zwingerkontrolle in Absprache oder auf Anordnung des Zuchtleiters in Abstimmung mit dem Vorstand tätig.

2. Stellung des Zuchtleiters

2.1 Zuständigkeit

Der Zuchtwart wird im Falle von Neuzwingerbesichtigung und Zwingerkontrolle in Absprache oder auf Anordnung des Zuchtleiters in Abstimmung mit dem Vorstand tätig.

2.2 Begrenzung der Tätigkeit bei einem Züchter

Der Zuchtleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Beeinträchtigung der nur dem ISTC verpflichteten Kontrollfunktion der Zuchtwarttätigkeit, so z.B. durch Interessenkonflikte, gegeben ist.

3. Fortbildung

3.1 Generelle Verpflichtung zur Fortbildung

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neusten Stand hält, aber den betreuten Rassen und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

3.2 Zuchtwarttagungen des ISTC

Der Zuchtleiter beruft mindestens einmal in zwei Kalenderjahren eine Zuchtwarttagung ein. Diese Tagung wird vom Zuchtleiter geleitet. Die Teilnahme ist für jeden ISTC-Zuchtwart Pflicht.

3.3 VDH-Zuchtwarttagung

Die jährlich stattfindenden Zuchtwarttagungen sind besonders geeignet den Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern. Sie sollten deshalb von ISTC-Zuchtwarten regelmäßig besucht werden.

4. Disziplinarmaßnahmen / Streichung von der Zuchtwartliste

4.1 Bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des ISTC oder des VDH oder der F.C.I., oder wenn der Zuchtwart innerhalb von zwei Jahren keine Zuchtwarttätigkeit durchgeführt hat, kann der ISTC-Vorstand den Zuchtwart von der Zuchtwartliste streichen.

4.2 Bei erheblichen Zuchtverstößen ist der Zuchtwart vom ISTC-Vorstand von der ISTC-Zuchtwartliste zu streichen.

III. Zuchtwartausbildung und –prüfung

1. Voraussetzungen

1.1 Persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung

Folgende Bedingungen sind vom Zuchtwartbewerber nachzuweisen:

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

1.1.1. Mindestens drei Jahre Mitgliedschaft im ISTC
Zuchtordnung - Internationaler Shih Tzu Club e.V.

1.1.2 Wenigsten drei eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe.

1.2 Zulassung zur Ausbildung

Der Vorstand des ISTC ernennt Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen zu Zuchtwartanwärtern. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die höchstens zweijährige Ausbildung.

2. Ausbildung

2.1 Zahl und Art der verpflichtenden Lehrzuchtwarttätigkeiten

Es sind mindestens 3 Lehrzuchtwarttätigkeiten (3 Wurfkontrollen und 3 Wurfabnahmen) mit einem zugelassenen ISTC-Zuchtwart durchzuführen.

2.2 Dokumentation / schriftliche Berichte

Drei Zuchtarttätigkeiten sind auf den entsprechenden Formblättern vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom betreuenden Zuchtwart und vom Zuchtleiter als korrekt gegengezeichnet und beim Zuchtbuchamt hinterlegt.

2.3 Besuch von Tagungen (ISTC-Zuchtwarttagung / VDH-Zuchtwarttagung)

innerhalb der Zuchtwartausbildung ist die Teilnahme an einer ISTC-Zuchtwarttagung oder einer VDH-Zuchtwarttagung nachzuweisen.

3. Zuchtwartprüfung

3.1 Prüfungsschema

3.1.1 Grundlage der Genetik

3.1.2 Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht

3.1.3 ISTC-, VDH- und F.C.I.-Ordnungen, Tierschutzgesetz

3.2 Ernennung

Unmittelbar nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der Zuchtleiter den Prüfling förmlich zum Zuchtwart und setzt ihn auf die Zuchtwartliste des ISTC.

4. Ausnahmen

Eventuelle Ausnahmen / Abweichungen der Bedingungen III., 1-3 kann der Vorstand beschließen.

IV. Zucht, Zucht voraussetzungen

1. Allgemeines

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Shih Tzu gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

1.1 Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind:

Zuchtordnung - Internationaler Shih Tzu Club e.V.

1.1.1. internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter

1.1.2. gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere

1.1.3. die Bestätigung, dass die Forderungen des ISTC hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind

1.1.4. gegebenenfalls Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3a

1.1.5. Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

Der Shih Tzu ist ein Gesellschafts- und Familienhund. Zwinger- und Käfig- / Boxenhaltung ist untersagt. Bei der Aufzucht von Welpen ist sicherzustellen, dass ausreichend Platz vorhanden und regelmäßiger Kontakt zum Züchter und dessen Umfeld gegeben ist. Es ist Hygiene und eine den Welpen angemessene Ernährung zu gewährleisten. Gleiches gilt für alle vom Züchter gehaltenen Hunde.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen obliegt den Zuchtwarten des ISTC oder vom ISTC beauftragten Zuchtwarten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Züchter den genannten ehrenamtlichen Helfern des ISTC Zutritt zu der Zuchtstätte zu gewähren.

Bevor ein Züchter mit seiner Shih Tzu – Zucht im ISTC e. V. beginnen darf, bedarf es der Besichtigung der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart. Gleiches gilt, wenn durch den ISTC e.V. ein Züchter übernommen werden soll oder wenn ein Züchter einen Wohnsitzwechsel vornimmt. Eine erneute Besichtigung kann auch angezeigt sein, wenn bei einem Züchter eine Zuchtpause von mehr als 5 Jahren eingetreten ist.

Sofern der Züchter nicht im eigenen Haus lebt, muss eine schriftliche Genehmigung des Hausbesitzers oder der Eigentümergemeinschaft zur Hundehaltung und Hundezucht vorgelegt werden. Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftsänderung dem Internationalen Shih Tzu e.V. innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

Hält der Zuchtwart eine angemessene Änderung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für erforderlich, hat der Züchter diese innerhalb einer gesetzten Frist zu erfüllen.

2. Zuchtzulassung, Körung

Wie aus Ziff. IV.1. ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

2.1 Die Zuchtzulassung darf nur von ISTC-Spezialrichtern erteilt oder verweigert werden.

2.1.1. Voraussetzung für die Zuchtzulassung ist für Rüden und für Hündinnen die positive „Zuchttauglichkeitsbewertung“ (ZTB-Formblatt) durch einen ISTC-Spezialrichter. ISTC Zuchtzulassungsveranstaltungen finden bei Bedarf in Anschluss von Ausstellungen statt, welche vom ISTC betreut werden und ein ISTC- Spezialrichter anwesend ist.

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

Zuchttauglichkeitsbewertungen sind jährlich zur Clubsiegerausstellung und zur Jahreshauptversammlung des ISTC möglich. (Termine zur Zuchttauglichkeitsbewertung werden im „Panorama“ und auf der ISTC-HP veröffentlicht.)

2.1.2. Die ZTB dient einzig der grundsätzlichen Zuchtzulassung, die auf der Ahnentafel eingetragen wird (= „Sehr Gut“ /linke Rubrik auf der AT)

2.1.3. Kann eine grundsätzliche Zuchttauglichkeit bei der ZTB noch nicht ausgesprochen werden, besteht die Wiederholungsmöglichkeit der ZTB zu einem späteren Zeitpunkt, was auf dem ZTB-Formular vom ISTC-Richter vermerkt wird. Kriterien hierfür können z.B. sein:

-noch nicht abgeschlossenes Wachstum und Festigkeit des Hundes

-momentane schlechte Verfassung des Hundes

2.1.4. Hunde, die begründet von der Zucht ausgeschlossen werden, sind mit Namen und Zuchtbuchnummer den Kollegialvereinen, die dieselbe Rasse betreuen mitzuteilen.

2.1.5. Hunde, die auf einer Ausstellung – frühestens am Tag der ZTB – unter einem ISTC Spezialzuchtrichter die Formwertnote „Vorzüglich“ erlangen, bekommen diesen Formwert ebenfalls auf der Ahnentafel eingetragen mit einer Körnummer / rechte Rubrik auf der AT.

2.1.6. gelöscht

2.1.7. Hunde mit sichtbaren oder nachträglichen Fehlern sind von der Zucht auszuschließen. Eine gegebene Zuchterlaubnis wird von der Zuchtbuchstelle / Zuchtleitung zurückgezogen.

2.1.8 Für die Eintragung der Zuchttauglichkeit wird eine Gebühr laut Gebührenordnung erhoben. Die Eintragung der Körung „Vorzüglich“ ist kostenlos.

2.2. Einzelbeurteilung bezüglich Zuchttauglichkeit

2.2.1. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit durch Einzelbeurteilung eines ISTCRichters eine Zuchtzulassung (keine Körung) für eine einmalige Deck-/bzw. Wurfverwendung zu erhalten. Der Hund muss hierzu einem ISTC-Spezialrichter vorgestellt werden, welcher einen Bericht (Einzelbeurteilung) über den entsprechenden Hund erstellt. Es ist hierzu der entsprechende Vordruck des ISTC zu verwenden. (Original des Berichtes erhält der Eigentümer des Hundes, Durchschläge der amtierende ISTC-Spezialrichter sowie die Zuchtbuchstelle / Zuchtleitung des ISTC.

2.2.2. Die Gebühr für die Einzelbeurteilung laut Gebührenordnung, ist an den Spezialrichter sofort zur Weiterleitung an die Zuchtbuchstelle des ISTC auszuhändigen ist. Der ISTCRichter ist berechtigt, anfallende Kosten – entsprechend dem Abrechnungsmodus der Wurfabnahmekosten der Zuchtordnung des ISTC – dem Eigentümer des Hundes in Rechnung zu stellen.

2.2.3. Die einmalige Zuchtzulassung bedeutet für
Hündinnen – Aufzucht eines Wurfes
Rüden – 1 Deckakt

2.2.4. Unabhängig von Erfolg oder Mißerfolg sind für eine weitergehende Zuchtzulassung die Bedingungen für eine Zuchttauglichkeit bzw. Körung nach der Zuchtordnung des ISTV zu erfüllen.

3. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

3.1 Hündinnen = 15 Monate beim ersten Deckakt

3.2 Rüden = 12 Monate beim ersten Deckakt

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

3.3 Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag.

3.4 Ausnahmen hiervon dürfen nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen auf schriftlichen Antrag (so rechtzeitig vor der Hitze, das alle zur Genehmigung notwendigen Voraussetzungen geprüft werden können) gestattet werden.

4. Häufigkeit der Zuchtverwendung, Wurfstärke

4.1 Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag. Eine Begrenzung der Wurfstärke ist nach §1 des Tierschutzgesetzes nicht vereinbar.

4.2 Bei großen Würfen (Aufzucht von 5 Welpen und mehr Welpen erhält sie eine Zuchtpause von 12 Monaten, gerechnet von Deckakt zu Deckakt.

5. Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grade (Vater/Tochter, Mutter/Sohn, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorherigen oder späteren Paarungen derselben Eltern) sind nicht gestattet. Halbschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung.

6. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

6.1 Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B. (Wesensschwäche), angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenschrate, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, festgestellte schwere Hüftgelenks-Dysplasie, Patellaluxation, blaue Augen, Knickruten, angeborene Stummelruten und Überbiss.

6.2. Hunde mit sichtbaren oder nachträglich erkennbaren vererblichen Fehlern sind von der Zucht auszuschließen. Eine eventuell erteilte Zuchtzulassung bzw. Körung kann von dem Zuchtbuchamt / Zuchtleitung entzogen werden.

7. Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, ist ein Richterbericht mit dem entsprechenden notwendigen Formwert „V“ (vorzüglich) oder „SG“ (sehr gut) vorzulegen (evtl. AT und Champion-Urkunde)

Auslandsrüden, die in Deutschland stehen und zum Deckeinsatz im ISTC kommen, benötigen eine deutsche Zuchtzulassung.

V. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

1. Bedeutung

1.1. Der Internationale Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Zuchtbuchamt

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

des ISTC beantragt, wird beim VDH beantragt und durch die FCI erteilt. (nationale Zwingernamen bis einschließlich 31.12.2014 haben bestand)

1.2. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH-Rassehunde-Zuchtvereins unterliegen.
Zuchtordnung - Internationaler Shih Tzu Club e.V.

1.3. Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des ISTC weder geschützt noch benutzt werden.

2. Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

3. Zwingernamenschutz

3.1. Der ISTC führt Nachweis über die von ihm geschützten Zwingernamen.

3.2. Zwingernamen werden durch die FCI geschützt. Der internationale Zwingernamenschutz ist vom Züchter über die Zuchtbuchstelle des ISTC formlos beim VDH zu beantragen (3 Vorschläge einreichen – auch eine Ablehnung der Vorschläge durch die FCI ist kostenpflichtig!)

3.3. Durch die FCI zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden.

3.4. Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt.

3.5. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters oder nach ihrer Aufgabe nicht an andere Züchter vergeben.

3.6. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vom ISTC zu genehmigende vertragliche Regelung möglich.

3.7. In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

3.8. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

3.9. Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem FCI Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muß. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

3.10. Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehunde-Zuchtverein einen

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammer beizufügen.

4. Geltung des Zwingernamens

4.1. FCI geschützte Zwingernamen gelten für alle Rassen.

4.2 Die Bildung von Zwingergemeinschaften über FCI-Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Zuchtordnung - Internationaler Shih Tzu Club e.V.

Regelungen über Zwingernamen und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind. Anträge hierfür sind über den ISTC bei VDH einzureichen.

4.3. Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

4.4 Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich Shih Tzu für den ISTC zu züchten und nur in dessen Zuchtbuch einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen mit Zuchtverbot belegt werden.

4.5. Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als 3 Jahren sind die Halter- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen (IV. Punkt 1.1-5) des ISTC hin zu überprüfen, wenn es nach den der Zuchtleitung bekannten Umständen erforderlich scheint. Die Übereinstimmung ist dem Zuchtbuchamt /Zuchtleiter durch den zuständigen Zuchtwart auf entsprechenden Formblatt des ISTC zu bestätigen.

4.6. Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung dem ISTC unverzüglich mitzuteilen.

VI. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und –hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Halter von Zuchtrüden und –hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtungspflicht nachgekommen sind.

Halte im Sinne des §6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/ Hündinnen ist.

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

1. Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen des Zuchtbuch oder Register des ISTC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

1.1 Allgemeines

1.1.1 Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchtvoraussetzung des ISTC erfüllen.

Zuchtordnung - Internationaler Shih Tzu Club e.V.

1.1.2 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und –hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben. Abweichungen sind schriftlich zu vereinbaren.

1.1.3 Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

1.2 Deckbuch

1.2.1 Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“, Teil 2 ersichtlich.; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge sind unverzüglich festzuhalten., wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Chipnummer, Haarart und Farbe, Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen ; Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurfsergebnisse.

1.2.2 Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

1.2.3 Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

1.3 Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckkarte – der Deckrüdenbesitzer sendet diese unverzüglich dem ISTC-Zuchtbuchamt – und ebenfalls auf dem Formular „Deckbescheinigung und Wurfeintragungsantrag“, der zunächst bei Züchter verbleibt und erst nach der Wurfabnahme an das Zuchtbuchamt zu senden ist.

1.4 Künstliche Besamung

1.4.1 Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch das Zuchtbuchamt / Zuchtleitung.

1.4.2 Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der F.C.I. Die danach erforderlichen Atteste sind an den ISTC zu übersenden.

2. Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des ISTC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des ISTC erfüllen.

2.2 Zwingerbuch

2.2.1 Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.

2.2.2 Zuständige und Zuchtbuchführer / Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern. Zuchtwarte
Zuchtordnung - Internationaler Shih Tzu Club e.V.

2.3 Mitteilungen von Deckakten

Der Züchter muss dem Zuchtbuchamt des ISTC den Deckakt unverzüglich mitteilen. Verwendung eines entsprechenden Vordrucks des ISTC (Deckmeldung) wird dringend empfohlen. Sollte die Deckmeldung bereits von dem Deckrüdenhalter abgegeben worden sein, ist keine weitere Meldung notwendig.

VII. Zuchtkontrollen und Wurfmeldungen

1. Wurfmeldung

1.1 Alle Würfe sind dem Zuchtbuchamt des ISTC unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurfakt mitzuteilen. Hierbei sind anzugeben:

- 1.1.1 Name der Zuchthündin
- 1.1.2 Name des Deckrüden
- 1.1.3 Datum des Wurfes
- 1.1.4 Anzahl der Welpen nach Geschlecht
- 1.1.5 Totgeburten nach Geschlecht
- 1.1.6 Zwingername
- 1.1.7 Name des Züchters nebst Anschrift

1.2 Es wird dringend empfohlen, das entsprechende Formular des ISTC (Wurfvoranmeldung) zu verwenden.

2. Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. Leerbleiben der Hündin innerhalb von 2 Wochen nach dem errechneten Wurftermin formlos mitzuteilen.

3. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuchamt

3.1 Die Züchter des ISTC sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen.

3.2 Mit dem Wurfeintragungsantrag, der spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Wurfabnahme durch den Zuchtwart beim Zuchtbuchamt des ISTC vorliegen muss sind einzureichen:

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

3.2.1 Original-Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Hündin

3.2.2 Ahnentafel-Kopie des Deckrüden

3.2.3 Deckbescheinigung und Wurfeintragungsantrag (Formular ISTC)

3.2.4 Wurfabnahmebericht

3.2.5 Zwingerschutzkarte

3.2.6 Mitgliedskarte des Jahres, in dem der Wurf gemacht wurde

3.3 Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes, sowie eventuelle Zuchtsperren oder Zuchtpausen der Hündin ein.

3.4 Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zuerst die Rüden, dann die Hündinnen (Jeweils alphabetisch Zuchtordnung - Internationaler Shih Tzu Club e.V. geordnet!). Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

3.5 Nach Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

3.6 Die Züchter sind verpflichtet, auch eventuelle Würfe nicht rasserein gezogener Welpen der Zuchtbuchstelle zu melden. (Eintragung in der Ahnentafel der Hündin) Bei absichtlicher Deckung einer Hündin mit einem Rüden anderer Rasse, bzw. einem keiner Rasse angehörenden Rüden, handelt es sich um einen schweren Verstoß gegen die Zuchtordnung mit entsprechender Ahndung.

4. Allgemeine Pflichten des Züchters

4.1 Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im übrigen wird auf IV. 1. verwiesen.

4.2 Der Züchter ist auch verpflichtet, darüber hinaus alle in seinem Besitz befindlichen Hunde regelmäßig zu impfen.

4.3 Ein Veräußerung und/ oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem ISTC und Zuchtbuchsperrung geahndet.

4.4 Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem Zuchtbuchamt des ISTC mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

5. Wurfkontrolle

5.1 Bei Erstzüchtern hat innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Wurfdatum eine Wurfkontrolle durch den Zuchtwart zu erfolgen. (Erstzüchter / Neuzüchter = die ersten drei Würfe). Wurfkontrollen müssen prinzipiell bei einem Wurf ab 6 Welpen erfolgen. (Protokoll unverzüglich an ZBA)

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

5.2 Der Züchter hat den zuständigen Zuchtwart rechtzeitig von dem gefallenem Wurf in Kenntnis zu setzen und einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.

5.3 Der Zuchtwart erstellt einen Bericht (Vordruck ISTC „Wurfskontrolle, Wurfbericht“) in dreifacher Ausfertigung über die Wurfskontrolle.

5.4 Das Original des Berichtes erhält unverzüglich das Zuchtbuchamt, die erste Kopie der Züchter, die zweite Kopie verbleibt bei den Unterlagen des Zuchtwartes.

5.5 In Ausnahmefällen ist es nach Genehmigung des Zuchtbuchführers / der Zuchtleitung möglich, dass ein Tierarzt oder ein Zuchtwart eines anderen Rassehunde-Zuchtvereins des VDH die Wurfskontrolle durchführt.

5.6 Der vom Züchter mit der Wurfskontrolle betraute Zuchtwart sollte auch die Wurfabnahme und evtl. erforderliche Zwingerkontrolle durchführen. Die Abwicklung eines Wurfs durch Zuchtordnung - Internationaler Shih Tzu Club e.V. verschiedene Zuchtwarte kann nur in Ausnahmefällen (z.B. Terminschwierigkeiten / Krankheit) in Abstimmung mit der Zuchtleitung erfolgen.

6. Wurfabnahme

6.1 Die Wurfabnahme wird von dem zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche durchgeführt. Hierbei werden die Welpen vom Zuchtwart kontrolliert und die bereits gechipten Hunde überprüft.

6.2 Die Welpen werden wie folgt gechipt:

Linke Halsseite

Register-Welpen erhalten ein „R“ vor die Registernummer

6.3 Der Zuchtwart erstellt einen Bericht über die Wurfabnahme (Formular „Wurfabnahme“ des ISTC), Original des Berichtes erhält zusammen mit dem Formular „Deckbescheinigung/ Wurfeintragungsantrag“ das Zuchtbuchamt des ISTC, die erste Kopie behält der Züchter, die zweite Kopie verbleibt bei den Unterlagen des Zuchtwartes.

6.4 Bei der Wurfabnahme müssen die Welpen die Grundimmunisierung haben und einen EUHeimtierpass.

6.5 Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme, spätestens jedoch gegenüber dem Zuchtbuchamt bei Stellung des Eintragungsantrages, den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

6.6 Die Abgabe der Welpen ist ab der 10 Woche erlaubt.

6.7 Der Wurfeintragungsantrag ist unverzüglich nach erfolgter Wurfabnahme zu stellen.

VIII. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

1 Allgemeines

1.1 Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des ISTC dem Zuchtbuchführer. Zuchtbuchamt und Zuchtleitung sind in einer Person vereinigt, jedoch kann bei einem Wechsel der Führung des Zuchtbuchamtes eine Aufgabenteilung ggf. vorübergehend notwendig werden, worüber der Vorstand entscheiden.

1.2 Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung des VDH“ zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des ISTC unterlagen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

1.3 Die Zuchtbücher des ISTC werden jedes Jahr herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, erhalten automatisch kostenlos ein Exemplar.
Zuchtordnung - Internationaler Shih Tzu Club e.V.

1.4 Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des ISTC stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

2. Eintragung in das Zuchtbuch

2.1 Inhalt des Zuchtbuches

- Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen getrennt nach Geschlecht.
- Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und erheblichen Abweichungen und Schnittgeburten verzeichnet.

2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

2.2.1 Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorgestellt. Die Eintragungen von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

2.2.2 Eintragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung (ZO) gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Chip- und Zuchtbuchnummern, nebst Angaben über die Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart international oder national), die Rufnamen der Elterntiere und ihre bis zum Eintragungszeitpunkt erworbenen Siegertitel.

2.2.3 Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfabnahme festgestellten Besonderheiten.

2.2.4 Ferner werden eingetragen: Wurfzahl, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen sowie Name und Anschrift des Züchters.

2.3 Form der Eintragung

2.3.1 Die Eintragung sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht, und

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

2.3.2 Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

2.3.3 Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und Name der überprüfenden Zuchtrichters eingetragen.

2.4 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuches ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf.

3. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

3.1 alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt ist

3.2 alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen

3.3 alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist

4. Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der ISTC erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH Mitgliedsvereine an.

5. Angaben über Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern

Der ISTC führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

IX. Ahnentafeln

1 Allgemeines

1.1 Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist

1.2 Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet sein.

1.3 Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

1.4 Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteter Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

2. Eigentum an der Ahnentafeln

2.1 Die Ahnentafel bleibt Eigentum des ISTC. Der ISTC kann jederzeit die Vorlage oder – nach dem Tod des Hundes – die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

2.2 Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden. Sie sind nicht mit einer ISTC-Laufnummer versehen.

2.3 Übernahme von Hunden aus dem Ausland ist nur mit Export-Ahnentafel des F.C.I. oder F.C.I. anerkannten Vereins möglich, auf der mit einer ISTC-Zuchtbuchnummer die Übernahme mit Datum, Unterschrift und Stempel bestätigt wird (kostenpflichtig!). Importierte Hunde, die tätowiert sind, müssen nach gechipt werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Zuchtbuchamt vorzulegen.

3. Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

3.1 der Eigentümer des Hundes

3.2 der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Tange vor

3.3 der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem ISTC besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der ISTC kann die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

4. Beantragung der Ahnentafel

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen durch den ISTC erfolgt nur auf Antrag, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos direkt an den VDH zu richten. Die Kosten für die Auslandsanerkennung dürfen dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

6.1 In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des ISTC („Panorama“) fertigt der ISTC nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle Würfe nachzutragen.

6.2 Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

6.3 Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

7. Eigentumswechsel

7.1 Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

7.2 Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

7.3 Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

X. Register

1. Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in den der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines ISTC Zuchtrichters dem für diese Rasse bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen.

2. Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen unter Ziffer VIII.

3. Bei Übernahme von Hunden aus der Dissidenz wird die Original-Ahnentafel eingezogen und eine Registrierbescheinigung mit einer RÜ (Registrierübernahme) Nummer ausgestellt. Der Hund behält lediglich seinen bisherigen Eigennamen, der Zwingername entfällt ebenso wie die Angabe der Ahnen. Hier erscheint jeweils „nicht F.C.I registriert! Nachfahren von RÜ-Hunden erhalten eine R Nummer. Erst wenn in der dritten Generation alle Ahnen nachweislich F.C.I. registriert sind, kann eine Eintragung in das Zuchtbuch erfolgen.

XI. Gebührenordnung

- Zwingerschutz international (F.C.I)	50,00 Euro
- Ablehnung Zwingerschutz international (F.C.I)	25,00 Euro
- Ahnentafel	15,00 Euro
- zusätzlich für den gesamten Wurf (Außer bei Körzucht)	25,00 Euro
- VDH-Abgabe pro Welpen	2,50 Euro
- Übernahme einer Ahnentafel F.C.I. oder einer F.C.I. – anerkannten Ahnentafel	20,00 Euro
- Registerübernahme einer Ahnentafel	75,00 Euro
- Ahnentafel – Zweitschrift bei Verlust	75,00 Euro
- Portopauschale und fixe Taxe bei Wurfeintragung	5,95 Euro
- Verstoß gegen die Zuchtordnung	130,00 Euro

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

- | | |
|---|-------------|
| - wiederholter Verstoß gegen die Zuchtordnung | 260,00 Euro |
| - verspäteter Antrag auf Wurfeintragung
(Später als 3 Wochen nach Wurfabnahme) | 80,00 Euro |
| - Zuchttauglichkeitsprüfung | 30,00 Euro |
| - Einzelbeurteilung bezüglich Zuchttauglichkeit | 75,00 Euro |
- Zuchtwartgebühren für Zuchtstättenenerstbesichtigungen, Wurfkontrolle und – abnahme sind dem Zuchtwart direkt zu erstatten in Höhe von € 0,30 pro gefahrenen Kilometer.
- Zwingerkontrollen (Zuchtstättenbesichtigung auf Anweisung der Zuchtleitung/Vorstand) gehen zu Lasten des Vereins und werden intern mit dem Zuchtwart abgerechnet (tatsächliche Benzinkosten + 30,00 Euro Tagegeld).
- Für Nichtmitglieder doppelte Gebühren bei Wurfeintragungen, Ahnentafelübernahmen und Registrierungen.
- In besonderen Fällen, die nicht angeführt sind, obliegen Höhe der Strafe und ggf. zusätzliche Auflagen der Entscheidung des Vorstandes.

XII. Verstöße

1. Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Vorstand des ISTC.
2. Jedes Mitglied muss dem ISTC umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.
3. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des ISTC kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden.
4. Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden.
5. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.
6. Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes des ISTC kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang die Zuchtkommission angerufen werden.
7. Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden.
8. Das gegenüber einem Halter einer zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Zuchtordnung - Internationaler Shih-Tzu-Club e.V.

(gültig ab 01.07.2018)

9. Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind. (laut Tierschutzgesetz)

10. Zuchtsperren sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen des Verbandsorgans oder in dem Mitteilungsblatt des VDH zu veröffentlichen.

11. Zuchtbuchsperrern von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

12. Zuchtbuchsperrern sind in den Vereinsmitteilungen des Verbandsblattes zu veröffentlichen; rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtsperren von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem VDH sind den anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereinen des VDH sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

13. Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrern beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperrern ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperrern eingerechnet.

14. Zuständig für Maßnahmen dieser ZO ist der Vorstand des ISTC. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an die Zuchtcommission des ISTC binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Gegen deren Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat des ISTC binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates des ISTC über diesen Einspruch ist unanfechtbar, insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

XIII. Verschiedenes

*Auch Nichtmitglieder des ISTC sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des ISTC eingetragen werden sollen.

XIV. Schlussbestimmungen

- jedem Mitglied des ISTC wird diese Zuchtordnung zur Verfügung gestellt. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.

- Änderungen der ZO treten ab dem 01.07.2018 in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand

1. Vorsitzende: Angelika Trux
2. Vorsitzender: Markus Franke